

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



DB/Vorlage Nr. **BV/0053/2014**

Datum: 14.10.2014

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
65 - Tiefbauamt

**Betrifft: Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“**

---

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	11.11.2014	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	13.11.2014	Vorberatung
Hauptausschuss	20.11.2014	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	27.11.2014	Entscheidung

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“.

Boginski  
Bürgermeister

**Anlagen**

- Anlage 1 - Satzung einschließlich Anlage
- Anlage 2 - Lageplanauszug neue Grenze Gewässerunterhaltungsverbände
- Anlage 3 – Synopse § 1, 2, und 7 der Satzung

<b>Fin. Auswirkungen:</b> Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>					
2015	Ertrag	55.21	432100	37.700,00	32.619,00
2016	Aufwand	55.21	531300	38.963,00	38.812,00
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
2015	Einzahlung	55.21	632100	37.700,00	32.619,00
2016	Auszahlung	55.21	731300	38.963,00	38.812,00
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

### Sachverhaltsdarstellung:

Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung obliegt im Land Brandenburg den Gewässerunterhaltungsverbänden. In der Stadt war bisher der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ Gewässerunterhaltungsverband. Die Grenze des Verbandsgebiets war bisher identisch mit der Gemeindegrenze. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 05. Dezember 2013 gab es ab dem 01.01.2014 eine Änderung bezüglich der Ausdehnung der Verbandsgebiete der Gewässerunterhaltungsverbände. Ab diesem Zeitpunkt wurden die Verbandsgebiete nach Einzugsgebieten bestimmt. Einzugsgebiete im Sinne des Gesetzes ist das durch Wasserscheiden abgegrenzte oberirdische Gebiet, aus dem Wasser in einem bestimmten oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitt zufließt. Dabei kann die Grenze des Verbandsgebiets von der Grenze des Gemeindegebiets abweichen. Eberswalde ist von dieser Änderung betroffen. 18 Flurstücke in der Gemarkung Tornow, Flur 4 mit Flächen von

614 qm bis 75.000 qm Größe gehören durch diese Änderung jetzt zum Unterhaltungsgebiet des Gewässer- und Deichverband Oderbruch. Durch diese Gesetzesänderung ist Eberswalde jetzt wie bisher Mitglied in dem Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ und neu noch zusätzlich Mitglied im Gewässer- und Deichverband Oderbruch. Im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ befinden sich ca. 5.174,93 ha Grundstücksflächen und im Gewässer- und Deichverband Oderbruch ca. 22,16 ha Grundstücksflächen. Der Wasser- und Bodenverband Finowfließ hat einen Hebesatz von 7,50 Euro/ha. Für das Jahr 2014 beträgt der Verbandsbeitrag der Stadt für den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ 38.812 Euro. Der Gewässer- und Deichverband Oderbruch hat einen Beitragssatz von 23,63 Euro/ha (12,24 Euro/ha für Unterhaltung Gewässer, 10,40 Euro/ha für Unterhaltung und Betrieb der Schöpfwerke und 0,99 Euro/ha für die Unterhaltung und Betrieb von Anlagen gemäß BbgWG §77/§82). Für das Jahr 2014 beträgt der Verbandsbeitrag der Stadt für den Gewässer- und Deichverband Oderbruch 523,71 Euro.

Um den geänderten Gesetzen zu entsprechen, muss die Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ hinsichtlich der Verbandsflächen geändert werden. Die Flächen, die neu zum Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch gehören, dürfen nicht mehr Bestandteil der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ sein. Aus diesem Grund wurden der § 1 und § 2 der alten Satzung der neuen Gesetzeslage angepasst. Zum besseren Verständnis soll der § 1 einen neuen Titel erhalten. Weiterhin sind im § 1 die neuen Gesetze und Satzungen aufgeführt sowie die Flächen, die nicht mehr zum Verbandsgebiet „Finowfließ“ gehören in der Anlage zur Satzung aufgenommen.

Alle anderen Paragraphen der Satzungen werden nicht geändert. Zur besseren Übersichtlichkeit soll keine Änderungssatzung sondern eine neue Satzung erlassen werden.